

## Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls

### Artikel I

#### Allgemeines

##### § 1

#### Unentgeltlichkeit

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der vom Rat gebildeten Ausschüsse und den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften sowie der Ortsräte, die mit einem Ehrenamt betrauten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen nehmen ihre Aufgaben zum Wohle der Stadt Langelsheim unentgeltlich wahr.

##### § 2

#### Entschädigungen, Ersatz

- (1) Die im § 1 genannten Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufalles; wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Aufwandsentschädigungen im Sinne der NGO werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.
- (2) Die in den folgenden Regelungen für den Zeitraum eines Monats pauschalierten Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenersatz werden in voller Höhe auch für die Monate gezahlt, in deren Verlauf eine Wahl oder Amtsperiode beginnt bzw. endet.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers (§ 4 Abs. 1 Ziff. d und § 8) die Aufwandsentschädigung des von ihr oder ihm Vertretenen. Ihre oder seine Aufwandsentschädigung als Stellvertreterin oder Stellvertreter ruht insoweit.

- (3) Die für die Stadt hauptamtlich tätigen Personen erhalten einen Ersatz ihrer Mehraufwendungen in gesetzlich bestimmter Höhe. Für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen sind die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Nieders. Kommunalbesoldungsverordnung, zu beachten.

## Artikel II

### Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates, sonstige Ausschüsse, Ortsräte

#### § 3

#### Entschädigungen und Fahrkostenersatz für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der sonstigen Ausschüsse, der Ratsfraktionen und Ratsgruppen je Sitzung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. Außerdem wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 82,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf Antrag und Nachweis um 11,00 €, wenn für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der Ratsfrau oder des Ratsherrn angehören (z.B. Kindermädchen, Babysitter); bei der Betreuung mehrerer Kinder wird die Erhöhung des Sitzungsgeldes nur einmal gezahlt.

Für die Erstattung der Entschädigung für Fraktions- bzw. Ratsgruppensitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und zur Abrechnung einzureichen.

Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keinen Verdienstausschlag aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 11,00 €, höchstens 88,00 € je Tag. Ausfallzeiten vor 08:00 Uhr bzw. nach 18:00 Uhr können nicht geltend gemacht werden.

- (2) Sonstige Sitzungen und Besprechungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder als interfraktionelle Besprechungen durchgeführt werden oder die Ratsfrauen und Ratsherren von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zur Teilnahme eingeladen werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (3) Finden öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates oder unmittelbar aufeinander folgend gemeinsam und getrennte Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Ortsräte oder interfraktionelle Besprechungen statt, so gelten sie als eine Sitzung, es sei denn, die Gesamtdauer dieser Sitzungen beträgt mehr als 3 Stunden.
- (4) Für Fahrten innerhalb der Stadt werden gebildet:

Die Entfernungszone I	=	Stadtteil Langelsheim,
die Entfernungszone II	=	Stadtteile Astfeld, Bredelem und Wolfshagen im Harz,
die Entfernungszone III	=	Stadtteil Lautenthal.

Als Durchschnittssatz wird folgender Fahrkostenersatz monatlich gezahlt:

Aus der Entfernungszone I	=	18,00 €
aus der Entfernungszone II	=	23,00 €
aus der Entfernungszone III	=	28,00 €

#### § 4

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 3 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |    |   |   |          |
|----|---|---|----------|
| a) | an den 1. Vertreter des Bürgermeisters                                  | = | 138,00 € |
| b) | an den 2. Vertreter des Bürgermeisters                                  | = | 138,00 € |
| c) | an die Beigeordneten -ausgenommen 1. u. 2. Vertreter des Bürgermeisters | = | 62,00 €  |

d)	an die Vorsitzenden von Ratsfraktionen oder Ratsgruppen	=	77,00 €
	zuzüglich je Fraktionsmitglied	=	11,00 €
	zusätzlich für Fahrten innerhalb der Stadt	=	23,00 €

- (2) Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen wahr, so wird die nach Abs. 1 höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe gewährt.

Die niedrigeren Entschädigungen werden zur Hälfte gezahlt.

## **§ 5 Fraktionen des Rates**

- (1) Die Fraktionen des Rates bzw. Ratsgruppen erhalten als Fraktionsbeitrag jährlich eine Pauschale von 205,00 € je Fraktion bzw. Ratsgruppe und 52,00 € je Fraktionsmitglied bzw. Ratsgruppenmitglied.
- (2) Fraktionsbeiträge bzw. Beiträge für Ratsgruppen dürfen lediglich zur Finanzierung von sachlichen und personellen Aufwendungen im Rahmen der Arbeit der Fraktionen bzw. Ratsgruppen als Bestandteil des Rates verwendet werden, nicht dagegen für sonstige Zwecke der Parteien. Über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsbeiträge ist durch die Fraktionen bzw. Ratsgruppen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **§ 6 Entschädigungen und Fahrkostenersatz für sonstige Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Rates und sonstiger Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € je Sitzung; der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 52,00 € je Sitzung.

- (2) Für Fahrten innerhalb der Stadt werden die Fahrkosten mit einem Durchschnittssatz von 3,00 € für jede Sitzung, an der die Ausschussmitglieder teilnehmen, abgegolten.

## **§ 7 Entschädigungen für Ortsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Ortsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates und sonstiger Ausschüsse, denen sie angehören, als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung.

Außerdem wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 26,00 € gezahlt.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 8 Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister, Vertreter**

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 7 erhalten die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister wegen der erhöhten geldlichen und sonstigen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar im Stadtteil Langelsheim 148,00 €, in den Stadtteilen Astfeld, Lautenthal und Wolfshagen im Harz je 118,00 € und im Stadtteil Bredelem 88,00 €.

Darüber hinaus erhalten die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister eine zusätzliche Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 11,00 €

- (2) Die Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar im Stadtteil Langelsheim von 31,00 €,

in den Stadtteilen Astfeld, Lautenthal und Wolfshagen im Harz 26,00 € und im Stadtteil Bredelem 21,00 €

## **§ 9**

### **Ersatz für Verdienstaufall, Pauschalstundensatz**

- (1) In den Fällen der §§ 3 bis 8 besteht, sofern die Wahrnehmung des Mandats während der Erwerbstätigkeit notwendig wird, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls bis zu einem Höchstbetrag von 16,00 € je Stunde – insgesamt bis zu 128,00 € höchstens je Tag. Der Ersatz des Verdienstaufalls wird für die angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Auf Antrag wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag ersetzt. Für Ratsfrauen, Ratsherren und Mitglieder der Ortsräte, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber bis zum Höchstbetrag das für die Ausfallzeiten gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben erstattet werden. Die Stadt zahlt den Erstattungsbetrag nach schriftlicher Anforderung durch den Arbeitgeber.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 16,00 € je Stunde festgesetzt wird.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 11,00 €, wenn sie ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können.
- (5) Verdienstaufall wird grundsätzlich für die Zeit nach 18.00 Uhr nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Lohnempfänger, deren reguläre Arbeitszeit an diesem Tage nach 18.00 Uhr liegt. Ein Pauschalstundensatz nach Abs. 4 wird für die Zeit nach 18.00 Uhr nicht gezahlt.

## **§ 10**

### **Reisekosten**

- (1) Für die auf Anordnung des Verwaltungsausschusses von einer Ratsfrau, einem Ratsherrn, Ausschuss- oder Ortsratsmitglied außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Reise erhalten diese auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen; abweichend hiervon wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt (entspricht 0,30 €). In Eilfällen ist gemäß § 66 NGO zu verfahren.
- (2) Neben dieser Reisekostenvergütung kommt Auslagenersatz nicht in Betracht.

### Artikel III

#### Ehrenbeamte, sonstige ehrenamtlich Tätige

##### § 11

#### Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) An nachstehend genannte Funktionsträger und ehrenamtlich Tätige werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

a)	an den Stadtbrandmeister	170,00 €
b)	an den stellv. Stadtbrandmeister,	
	1. sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist,	78,00 €
	2. sofern er gleichzeitig Ortsbrandmeister ist,	
	zusätzlich zu seiner Ortsbrandmeisterentschädigung	39,00 €
c)	an den Stadsicherheitsbeauftragten	26,00 €
d)	an den Stadtjugendfeuerwehrwart	32,00 €
e)	an die Ortsbrandmeister	
	Stadtteil Bredelem	67,00 €
	Stadtteile Astfeld, Lautenthal und Wolfshagen im Harz	77,00 €
	Stadtteil Langelsheim	93,00 €
f)	an die stellv. Ortsbrandmeister	
	Stadtteil Bredelem	26,00 €
	Stadtteile Astfeld, Lautenthal und Wolfshagen im Harz	34,00 €
	Stadtteil Langelsheim	41,00 €
g)	an die Gerätewarte	
	Ortsfeuerwehr Bredelem	21,00 €
	Ortsfeuerwehren Astfeld, Lautenthal und Wolfshagen im Harz	31,00 €
	Ortsfeuerwehr Langelsheim	52,00 €
h)	an die Jugendwarte der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren	41,00 €
i)	an die Atemschutzgerätewarte	
	Ortsfeuerwehr Bredelem	16,00 €
	Ortsfeuerwehren Astfeld, Lautenthal und Wolfshagen im Harz	21,00 €
	Ortsfeuerwehr Langelsheim	26,00 €
j)	an den Kinderfeuerwehrwart der Kinderfeuerwehr	41,00 €

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht).

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

##### § 12

#### Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Als monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

a)	an den Stadtjugendpfleger bzw. die Stadtjugendpflegerin	200,00 €
b)	an den Beauftragten bzw. die Beauftragte für die städtischen Heimatmuseen	165,00 €
c)	an die Gleichstellungsbeauftragte	165,00 €
d)	den Büchereileiterinnen bzw. Büchereileitern ( <u>jährlich</u> )	
	Stadtteil Astfeld	385,00 €

Stadtteil Bredelem	333,00 €
Stadtteil Langelsheim	900,00 €

### **§ 13**

#### **Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles**

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 11 und 12 besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld und Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. der Fahrkosten, Reisekosten innerhalb des Gebietes der Stadt Langelsheim, Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstaufalles, es sei denn, dass der Verdienstaufall durch Teilnahme an Feuerwehreinsätzen, Übungen oder Fachlehrgängen entsteht.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt Langelsheim wird eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen gewährt; abweichend hiervon wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt (entspricht 0,30 €). In Eilfällen ist gemäß § 66 NGO zu verfahren.
- (3) Selbstständigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale bis zum Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt

### **Artikel IV**

#### **Steuerrechtliche Verpflichtung der ehrenamtlich Tätigen**

### **§ 14**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen nach dieser Satzung ist Sache der Empfänger.

### **Artikel V**

#### **Inkrafttreten \*)**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufall und Fahrkosten in der Fassung vom 01.10.1999 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufall und Fahrkosten in der Fassung vom 01.04.2000 außer Kraft.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2002.